

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 69 (1985)

**Artikel:** Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern  
**Autor:** Tresp-Utz, Kathrin  
**Kapitel:** 3: Die Dignitäten und die Ämter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070928>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. KAPITEL

---

#### DIE DIGNITÄTEN UND DIE ÄMTER

Bei den Ämtern eines Stifts ist zu unterscheiden zwischen Dignitäten (Würden), die auf Lebenszeit und nur an Chorherren, und Offizia (Ämtern), die auf beschränkte Zeit und auch an Kapläne vergeben wurden. Während die Übernahme von Ämtern zu den Pflichten der Chorherren gehörte, bedeutete die Übertragung einer Würde nicht nur ein Mehr an Pflichten, sondern auch an Ehren und Rechten gegenüber den übrigen. Die Würden des Vinzenzstifts wurden vom bernischen Rat verliehen, die Ämter vom Kapitel. Was die Hierarchie der Dignitäten betrifft, so werden in dem päpstlichen Breve vom 19. Oktober 1484 *prepositura, decanatus, cantoria* und *custodia* in dieser Reihenfolge aufgezählt. Wenn in der Folge – bereits im Stiftsvertrag vom 4. März 1485, in einer Abmachung zwischen dem Kapitel und den Kaplänen vom Sommer 1485, im Bruderschaftsvertrag mit dem Domkapitel von Lausanne vom 26. März 1487<sup>362</sup> und dann vor allem in den Präsenzlisten der Stiftsmanuale – der Kustos im allgemeinen vor dem Kantor erscheint, so liegt dies vielleicht an der wenig hervorragenden Person des Kantors Thoman vom Stein, denn nach dessen Tod im Jahr 1519 erscheinen die Kantoren Lädach, Wölfli und Willimann in den Präsenzlisten vermehrt vor Kustos Dübi, obwohl sich das Gewicht in der Zwischenzeit von der Liturgie auf das Wort verlagert hatte; diese Entwicklung äusserte sich mehr im Aufstieg des Predikanten als in einer Aufwertung des Kustos. Wir werden die Dignitäten des Propstes, Dekans, Kantors und Kustos in dieser und die Offizia in alphabetischer Reihenfolge behandeln, da hier keine Hierarchie zu erkennen ist.

Die hervorragende Stellung, welche der bernische Rat den Würdenträgern seines Stifts zugedacht hatte, zeigt sich vor allem während des Jetzerhandels. Als die Dominikaner im Sommer 1507 ihren Mitbruder Hans Jetzer, dem angeblich die Gnade von Erscheinungen zuteil geworden war, der staunenden Öffentlichkeit vorführen woll-

ten, ordnete der Rat «fürnämē personen, geistlich und weltlich, und namlich irer Stift obren, probst, dechan, custor, sänger», dazu ab; als wenig später der Bischof von Lausanne deshalb nach Bern kam, wurden ihm zur Besichtigung der Prior der Kartause Torberg und «von der Stift: probst, dechan und custor, und ouch vom rat fürnämē männer» beigegeben, und als zu Beginn des Jahres 1508 die Predigerväter und Jetzer vor den Sechzigern einander gegenübergestellt wurden, waren wiederum Propst, Dekan, Kustos und ein nicht genannter Chorherr zugegen. Nachdem die vier gefangenen Prediger im Haus des Propstes im Stiftsgebäude einquartiert worden waren, ging Propst Armbruster am 29. Juli 1508 auf sein Gut Hohliebe vor den Toren der Stadt, wo er in der nächsten Nacht unerwartet starb. Der Prozess gegen die Prediger und Jetzer fand in der Propstei statt, wo die Prediger «iezlicher in ein sundre kammer an armisen gelegt und mit knechten verhüet» waren. Als der Glaubensprokurator im August mit seiner Forderung durchdrang, dass die Prediger gefoltert würden, wurde «zür übung pinlicher frag... verordnet die under kuchi hinder der probstî hus»<sup>363</sup>. Dieser Glaubensprokurator war niemand anders als der Chorherr Ludwig Löubli, der für seine unerbittliche Haltung am 15. September 1508 mit der Würde des Dekans belohnt wurde. Am 27. August war Dekan Murer anstelle des verstorbenen Johannes Armbruster Propst geworden.

Murer nahm als Dekan und erwählter Propst am Prozess gegen Jetzer und die Prediger teil, der am 7. September 1508 zu einem ersten Abschluss kam, und als Propst und Dolmetscher am Revisionsprozess, der im Mai 1509 stattfand; dabei wurden er und Altstadtschreiber Thüring Fricker als Dolmetscher zeitweise durch Kustos Dübi und den Chorherrn Martin Lädach vertreten. Glaubensprokurator war auch beim Revisionsprozess der inzwischen zum Dekan aufgestiegene Ludwig Löubli und Schauplatz des Prozesses wiederum die Propstei. Nachdem das Urteil am 23. Mai 1509 gesprochen worden war, wurden die vier Prediger am gleichen Abend durch den Pedell des Stifts, den Kaplan Johannes Schlüssel, an die Kreuzgasse geführt, wo man sie in einer Zeremonie dem weltlichen Arm übergab. Am nächsten Tag wurde Jetzer dazu verurteilt, angetan mit einer papierenen Mitra durch die Stadt Bern geführt und eine Stunde lang vor der Propstei oder dem

Rathaus, dem geistlichen und dem weltlichen Zentrum der Stadt, auf einer Leiter ausgestellt zu werden. Als die vier Prediger am 31. Mai 1509 auf dem Schwellenmätteli verbrannt wurden, schaute ihr Richter, Bischof Achilles de Grassis, vom Turm der Propstei aus zu. Am 2. Juni wurde mit dem Stiftsschaffner, der die Predigerväter und Jetzer während ihrer Gefangenschaft mit Essen versorgt hatte, abgerechnet<sup>364</sup>. Zum Jahr 1520 schliesslich führte Anshelm in seiner Chronik nach den Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rats auch «der stift obren» sowie Schulmeister und Stadtarzt, das heisst sich selber auf<sup>365</sup>.

## 1. DIE DIGNITÄT DES PROPSTS

Es ist nicht von ungefähr, wenn als geistliches Zentrum der Stadt Bern während des Jetzerprozesses die Propstei und nicht das Kapitelhaus genannt wird, auch wenn man hier vielleicht nicht genau unterschied, da Propstei und Kapitelhaus im gleichen Gebäude untergebracht waren (vgl. Abbildung 5).

1499 wurde Galeazzo Visconti, ein Verwandter des Herzogs von Mailand Ludwig Sforza, der nach der Schlacht von Dornach zwischen den Eidgenossen und Kaiser Maximilian vermitteln wollte, von Schultheiss und Propst mit allen Ehren in der Propstei empfangen und bewirtet. 1515 und 1517(?) scheint der päpstliche Legat in der Propstei gewohnt zu haben<sup>366</sup>.

Im Unterschied zu den Würden des Dekans, Kantors und Kustos, die nur solche mit Ehrevorrang (Personate) waren, bekleidete der Propst eine Würde mit Ehrevorrang und Jurisdiktionsgewalt. Urkundenaussteller waren meistens Propst und Kapitel, viel seltener Propst, Dekan, Kustos, Kantor und Kapitel. Während es in älteren Kollegiat- und Domstiften im 13. Jahrhundert vielfach zu einer «Abdrängung» des Propstes aus den kapitelsinternen Geschäften gekommen und der Propst darin durch den Dekan ersetzt worden war, stand der Propst des jungen Vinzenzstifts als Inhaber der Pontifikalien und anderer bischöflicher Privilegien unbestritten an der Spitze des Kapitels. Die Möglichkeiten, welche in dieser «jüngeren» Propstwürde lagen, zeigt die nachreformatorische Entwicklung dieser Dig-

nität am Niklausstift in Freiburg, die nach dem Vorbild des Propstes von St. Vinzenz konzipiert worden war<sup>367</sup>.

Mit Breve vom 14. Dezember 1484 beauftragte Papst Innozenz VIII. den Lausanner Domherrn Guido de Prez, die neuzuschaffende oder neugeschaffene Propstei des Vinzenzstifts Johannes Armbruster zu übertragen und ihr gleichzeitig das Priorat Rüeggisberg zu inkorporieren; zur Übertragung der Propsteiwürde an Armbruster war die Zustimmung von Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt Bern erforderlich, denen das Recht zustand, den Propst dem Papst zu präsentieren<sup>368</sup>. Diese Zustimmung lag wohl vor, als am 20. Februar 1485 Guido de Prez in Rüeggisberg Armbruster als Propst von St. Vinzenz investierte und das Priorat der Propstei inkorporierte. Am 7. März 1485 setzten in einer feierlichen Zeremonie der Bischof von Lausanne im Namen des Papstes und der Schultheiss von Bern im Namen der Stadt gemeinsam den neuen Propst auf den Hauptaltar der Stiftskirche, und anschliessend installierte der Bischof ihn und die neuen Chorherren in das Chorgestühl<sup>369</sup>.

Nach Armbrusters Tod in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1508 wurden am 10. August in einer Sondersitzung, die am Tag zuvor unter Androhung besonderer Bussen einberufen worden war, Dekan, Kantor, Kustos und der amtsälteste Chorherr Vinzenz Kindimann «zü ertvolg eins probsts inhalt der statuten» vor den Rat befohlen. Am 27. August wurde Dekan Johannes Murer «gar [durchgestrichen?] nach mit einhellem mer der burger zü einem probst diser Stift erwelt und dargeben» und am gleichen Tag eine Präsentation an den Papst verfasst<sup>370</sup>. Am 30. August erscheint Murer erstmals als «electus prepositus» in der Präsenzliste des Stiftsmanuals; von da an wird er, wohl der Einfachheit halber, als «prepositus» bezeichnet, obwohl er erst am 17. September, wiederum in einer Sondersitzung, dem Kapitel vom Schultheissen in der Sakristei präsentiert wurde und gemäss den Statuten «das erst jurament» leistete<sup>371</sup>. Dabei war die Investitur oder Bestätigung aus Rom sicher noch nicht eingetroffen, denn am 25. September gab der Rat dem Pfarrer von Spiez, Konrad Wymann, der wegen des Jetzerprozesses nach Rom reiste, erneut Bitten um Bestätigung und gnädige Behandlung bei der Festsetzung der Annaten und Ersten Früchte mit. Diese sollten die Summe von 81 gl, welche Armbruster

laut einer scheinbar noch vorliegenden Quittung seinerzeit bezahlt hatte, nicht übersteigen; trotzdem stattete man Wymann mit Wechselbriefen über 300 Dukaten aus, wovon 200 für die Bestätigung des Propstes und 100 für den Jetzerhandel bestimmt waren<sup>372</sup>. Die Investitur, welche nicht überliefert ist, scheint schliesslich 174 lb oder mehr gekostet zu haben, denn in der Seckelmeisterrechnung vom ersten Halbjahr 1513 findet sich ein Eintrag, wonach Propst Murer «zū zalung der summ, im zū Rom von siner bestätigung wägen fürgesetzt», 174 lb in den Stadtsäckel gezahlt hatte<sup>373</sup>. Eine Schwierigkeit bei der Bestätigung von Propst Murer scheint darin bestanden zu haben, dass er sich, anders als Armbruster, nicht selber in Rom präsentierte, denn in den Briefen an die Kurie wird immer wieder gebeten, den Abwesenden zu investieren, wie wenn er anwesend wäre (*absentem tamquam presentem desuper confirmare et investire*).

Die Schwierigkeit bei der Wahl und Präsentation Niklaus von Wattenwyls zum Propst des Vinzenzstifts 1523 bestand darin, dass sein Vorgänger Murer noch am Leben, wenn auch krank war<sup>374</sup>. Am 5. März 1523 wurde von Wattenwyl von Rat und Burgern zum Propst gewählt, «doch mit etwas lütrungen und vorbehaltenüssen dem jetzigen propst herren Johannsen Murer». Am 16. März notierte sich der Stadtschreiber, dass er für von Wattenwyl eine Präsentation an den Papst schreiben müsse, was er erst am 19. März tat<sup>375</sup>. Am 18. März präsentierten Kaspar von Mülinen und Seckelmeister Lienhard Hübschi, der Stiftsvogt, in einer normalen Mittwochsitzung dem Kapitel den neuen Propst und forderten gleichzeitig vom alten dessen Investitur und eine notariell beglaubigte Rücktrittserklärung; dagegen sollte er ein Dokument über die ihm zugesicherte Pension (Provision) bekommen. Der Eidesleistung des neuen Propstes bei gleicher Gelegenheit stellten sich Schwierigkeiten entgegen, von denen wir nur vermuten können, dass sie mit der Existenz eines Altpropstes zusammenhingen, denn das Kapitel beschloss, «die selben artickel [der statuten] in tütsch zū stellen und die nächstkomend Fritag an min herren bringen zū lassen und inen zū dancken, dass si mit einem probst versächen syen; und demnach inen fürzūhalten die statuten und si zū bitten, minen herren zū raten, wie si sich söllen halten, dann si in gern yetz für einen probst annämen wölle[n]». Am Freitag, dem 20. März, verfügte der Rat: «Her Nicolaus

von Wattenwil sol angends intronisiert werden und im die nutzung angends ingan und der bemeldt her probst den eid thûn, wie dann der durch min her stattschriber gestelt ist.» Für die Bezahlung des Statutengelds von 100 Dukaten wurde ihm eine Frist von einem Jahr gesetzt<sup>376</sup>.

Gleichzeitig mit der Präsentation an den Papst ging am 19. März 1523 ein Brief an den Kurialen Dr. Kaspar Wirth aus St. Gallen ab, der gebeten wurde, von Wattenwyl bei der Erlangung der Bestätigung und den Verhandlungen um die Gebühren beizustehen, da der neue Propst für den Unterhalt des alten aufkommen müsse; demnach ist nicht auszuschliessen, dass von Wattenwyl sich selber in Rom präsentierte. Dagegen scheint Propst Sebastian Nägeli – nachdem Niklaus von Wattenwyl am 1. Dezember 1525 zurückgetreten war – dem Papst nicht einmal mehr schriftlich präsentiert worden zu sein. Er wurde vielmehr am 9. Juli 1526 von Rat und Burgern gewählt und am gleichen Tag aufgefordert, nach Bern zu kommen und sich vor dem Rat zu präsentieren(!)<sup>377</sup>. Am Mittwoch, dem 18. Juli, wurde er dem Kapitel präsentiert, welchem er als einziger Propst von St. Vinzenz – wenn man von Armbruster absieht, der gleich Propst geworden war – vorher nicht angehört hatte; gleichzeitig nannte er Venner Spilmann als Bürgen für das Statutengeld von 100 Dukaten. Mehr erfahren wir aus dem Normatorenrodel für das Jahr 1525/26, wo es heisst: «Anno domini 1526 ward dominus Sebastianus Nagili in prepositum eligiert und uff Mitwuchen post Margrete [18. Juli] capitulo presentiert, morndes uf Donstag intronisiert; am Fritag dornoch tetten wir ebedientiam [obedientiam]. Do was er in der mess und für duhin weg gon Nuwenburg.» Am 18. Dezember 1527 wurde Propst Nägeli vom Kapitel zur Disputation herbeigerufen, deren Schlussreden er an der Spitze der übrigen Chorherren unterschrieb<sup>378</sup>.

## 2. DIE DIGNITÄT DES DEKANS

Der Dekan des Vinzenzstifts war im Unterschied zu älteren Kollegiat- und Domstiften, bei denen der Propst gewissermassen vom Kapitel abgesondert war, nicht der Vorsteher des Stiftskapitels, ja nicht einmal

sicher der Vertreter des Propstes; er scheint innerhalb des Kapitels keine besonderen Funktionen besessen zu haben. Den Dekan von St. Vinzenz machte vielmehr aus, dass er zugleich der Vorsteher des Dekanats Köniz-Bern war. Ende 1477/Anfang 1478 scheint der Propst von Amsoldingen, Burkhard Stör, zum Dekan des Landdekanats Köniz gewählt worden zu sein, doch verweigerte ihm der Bischof von Lausanne die Bestätigung, so dass Stör sich an die Kurie wandte, welche am 15. März 1478 ihre Einwilligung gab. Am 6. April erhielt er zusätzlich die Erlaubnis, die Rechte eines Archidiakons ausüben zu dürfen. Das Dekanat Köniz-Bern hatte tatsächlich als einziges Dekanat der Diözese Lausanne bereits im 13. und 14. Jahrhundert im Rang eines Archidiakonates gestanden, doch scheint der Archidiakon nicht mehr Rechte besessen zu haben als die übrigen Dekane, und diese wurden ausserdem im 15. Jahrhundert von der bischöflichen Kurie zunehmend beschränkt<sup>379</sup>.

Am 5./8. März 1485, in den Gründungstagen des Stifts, wählten Schultheiss und Rat Burkhard Stör zum Stiftsdekan – «ist die andre person nach einem tūmprobst» – und sicherten ihm seine Einkünfte aus der Propstei Amsoldingen, dem Priorat Münchenwiler und dem Dekanat («der tächnye») auf seine Lebenszeit zu, die man als nicht mehr allzu lang einschätzte; Burkhard Stör starb denn auch schon am 10. Juni gleichen Jahres. Nach seinem Tod scheint das Kapitel des Dekanats Köniz, das zur Wahl berechtigt war, sich in Scherzligen versammelt zu haben, denn am 20. Juni richtete der Rat ein Schreiben dorthin und bat sich ein Mitspracherecht aus, was angesichts der Tatsache, dass er laut dem Breve vom 19. Oktober 1484 das Präsentationsrecht bezüglich des Stiftsdekans hatte, nicht ganz unberechtigt war. Wir wissen nicht, wie die Wahl zustande kam, doch scheint sie auf den ehemaligen Amsoldinger Chorherrn Diebold von Erlach gefallen zu sein, der in einem undatierten Vertrag zwischen dem Stift und seinen Kaplänen, der wahrscheinlich etwa in der ersten Hälfte des Monats Juli 1485 geschlossen wurde, erstmals als Dekan erscheint<sup>380</sup>.

Es ist möglich, dass dem bernischen Rat diese Wahl nicht zugesagt und er Mittel und Wege gefunden hat, Diebold von Erlach zum Rücktritt als Dekan zu zwingen, worauf dieser sich erst zu dem Anführer des Widerstands gegen das neugegründete Stift entwickelt hätte, der er in

der Folge wurde. Jedenfalls trug der Stadtschreiber am 26. Januar 1487 in das Ratsmanual ein: «Herr Peter Kistler ist techan worden, und custor herr Peter [eigentlich Johannes] Murer.» Während für Murer am 29. Januar eine Präsentation an den Bischof von Lausanne ausgestellt wurde, fehlt das entsprechende Dokument für Kistler im Lateinischen Missivenbuch. Am 24. Februar machten Kistler und Murer sich zusammen auf den Weg nach Lausanne, um mit dem Bischof «einiges, was das Stift und das Dekanat betrifft» (*nonnulla eodem collegium et decanatum nostrum concernentia*), zu besprechen. Am 27. Februar 1487 investierte der Bischof von Lausanne Peter Kistler aufgrund einer Präsentation vom 24. gleichen Monats als Dekan des Vinzenzstifts. Damit scheint die Verbindung von Landdekanat Köniz und Stiftsdekanat rechtskräftig geworden und jedes andere Wahlrecht als dasjenige des Rates ausgeschaltet worden zu sein. Von den Rechten eines Archidiacons ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Am 3. März ging von Bern ein Dankbrief an den Bischof ab<sup>381</sup>.

Nachdem Johannes Murer am 21. September 1492 anstelle des verstorbenen Peter Kistler von Rat und Burgern zum Dekan gewählt und dem Bischof schriftlich präsentiert worden war, nannte er sich am 29. Oktober als Aussteller eines *Vidimus* recht unvermittelt «*archidiaconus ecclesie collegiate urbis Bernensis*». Eine Erklärung bringen die beiden folgenden Missiven vom 31. Oktober, welche an den Papst und einen Kardinal gerichtet waren und womit Schultheiss und Rat sich beklagten, dass ihre Untertanen vom Bischof von Lausanne gezwungen würden, zur Entscheidung von Ehe- und anderen, auch unwichtigen Sachen nach Lausanne zu gehen, was wegen der Distanz und der Verschiedenheit der Sprachen beschwerlich sei. Sie baten deshalb den Papst, ihrem Archidiakon die Kompetenz zu erteilen, die Ehe- und anderen geistlichen Sachen zu hören und zu entscheiden, wie dies auch der ehemalige Archidiakon von Köniz, dessen Amt ihrer Kollegiatkirche inkorporiert worden sei, habe tun können. Der Überbringer der Briefe war wahrscheinlich derselbe Kaplan Balthasar, der schon 1488/89 im Zusammenhang mit der Abfindung des Deutschen Ordens eine Mission nach Rom ausgeführt hatte<sup>382</sup>. Er scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn ausser dem einzigen Mal, als Murer sich Archidiakon nannte, hat nie mehr ein Dekan von St. Vinzenz diesen Titel

geführt. Man kann vermuten, dass Dekan Kistler und Kustos Murer dasselbe bereits 1487 beim Bischof zu erreichen versucht hatten und gescheitert waren, worauf der Rat es nach dem Amtsantritt des nächsten Dekans an der Kurie versuchte.

Einen letzten Anlauf sollten 1496 diejenigen Räte beim Kaiser(!) unternehmen, die sich ihm auf seinem Romzug anschlossen. Laut ihrer Instruktion sollte der Stiftsdekan – vom Archidiakon ist nicht mehr die Rede – das Recht bekommen, Ehe- und Kirchensachen nicht nur zu verhängen, sondern auch zu entscheiden; dem Bischof sollte die Appellation vorbehalten bleiben. Wie wir wissen, blieben die Postulate von 1496 – das wichtigste war die Inkorporation des Priorats Payerne – damals alle und die meisten auch in Zukunft unerfüllt; so ebenfalls die Wünsche bezüglich des Dekanats Bern. Die Entwicklung verlief in entgegengesetzter Richtung: zugunsten des Bischofs und seines Gerichtshofs, des Offizialats. Um die Ehegerichtsbarkeit in die Hand zu bekommen, musste die Stadt Bern ganz mit der katholischen Kirche brechen, während es der Stadt Freiburg dank der Abwesenheit des Bischofs von seiner Diözese während des 16. Jahrhunderts gelang, dem Dekan von St. Niklaus ebendie Rechte zu verschaffen, welche der bernische Rat 1492 und 1496 für seinen Stiftsdekan vergeblich zu erlangen versucht hatte<sup>383</sup>.

### 3. DIE DIGNITÄT DES KANTORS UND DIE IHM UNTERGEBENEN ÄMTER

Die Dignität des Kantors war an St. Vinzenz ein unbedeutendes Amt, vielleicht weil Thoman vom Stein es so lange – von 1485 bis 1519 – und seine Nachfolger, Martin Lädach (1519–23), Heinrich Wölfli (1523–24) und Konrad Willimann (1524–28) es nur je so kurz innehielten. Was die Funktion des Kantors betrifft, so scheint er die neu aufgenommenen Priester der Stiftskirche eingekleidet und sich von ihnen einen Eid haben schwören lassen<sup>384</sup>. Im weiteren hatte er die Oberaufsicht über die Kantorei. Doch waren durchaus nicht nur die Inhaber der Kantorenwürde mit der Kantorei befasst, denn bei dieser Wahl spielten musikalische Kenntnisse die kleinste Rolle; von den vier Stifts-

kantoren hat nur Wölfli mit Sicherheit solche besessen<sup>385</sup>. Weitere Aufgaben des Kantors scheinen während der langen Amtszeit von Thoman vom Stein auf den Succentor übergegangen und erst unter seinen Nachfolgern teilweise wieder von den Stiftskantoren selber wahrgenommen worden zu sein.

### *Der Succentor*

Das Amt des Succentors wird zum ersten Mal 1512 erwähnt, als der Chorherr Bartholomäus Frank als Succentor vom Kapitel beauftragt wurde, darauf zu achten, dass auch die Kapläne in den Vigilien die Lektionen singen sollten und nicht allein die Helfer. Im Generalkapitel des gleichen Jahres wurde als Hauptaufgabe des Succentors definiert, dass er für Ruhe unter den Chorherren und Kaplänen im Gottesdienst sorgen müsse: «Es habent min herrn geraten und geordnet, dz fürterhin silentium gehalten würd in irem chor sub omnibus horis canonicis et vigiliis; und ob einer miner herrn oder der capellanen in irem chor schwätzen wurd, soll der succentor uff dz gestiel [Gestühl] klopfen, damit und der selbig schwetzer geriegt werd und von sinem schwätzen abstand. Wo aber der selbig davon nit abston wölti uff den ersten schlag, soll alsdenn der succentor noch ein mal klopfen, und soll in der normator in dz täffilin stupfen umb die presentz illius hore. Doch in absentia succentoris ist söllichs klopfen allweg bevolchen dem eltern in choro.»<sup>386</sup>

Nach dem Rücktritt von Bartholomäus Frank als «Statthalter» des Kantors im Generalkapitel 1519 wurde ein Chorherr zu Thoman vom Stein geschickt, der altershalber bereits seit zwei Jahren nicht mehr im Kapitel erschienen war, um ihn zu bitten, «ein andern succentoren zü ordnen und zü machen». Seine Wahl scheint auf den Chorherrn Martin Lädach gefallen zu sein, der am 7. September 1519 den entsprechenden Eid leistete. Nachdem Lädach am 24. Dezember desselben Jahres anstelle des in der Zwischenzeit verstorbenen Thoman vom Stein Kantor geworden war, erfüllte er die Hauptaufgabe des Succentors, die Sorge für die Ruhe im Chor, selber. Erst im Sommer 1523, als er starb, erscheint wieder ein Succentor, der Chorherr Pankraz Schwäbli, der im Wintergeneralkapitel 1523 dem Succentor des neuen

Stiftskantors Heinrich Wölfli, dem Chorherrn Meinrad Steinbach, weichen musste. Nachdem Steinbach im Frühjahr 1524 gleichzeitig mit seinem Kantor Wölfli wegen Heirat abgesetzt worden war, scheint ein neuer Succentor eingesetzt worden zu sein, denn im Frühling 1526 wiederholte das Kapitel einmal mehr, dass Schwätzer im Gottesdienst durch Abzug an den Präsenzgeldern bestraft würden, und tadelte nebenbei den Kantor und seinen «Statthalter», die im Chor schlafen würden<sup>387</sup>.

### *Die Kantorei und der Provisor*

Die Anfänge der Kantorei von St. Vinzenz reichen vor die Gründung des Stifts ins Jahr 1481 zurück, als der Rat einen Kantor anstellte, doch ist der entscheidende Ausbau in die Stiftszeit zu datieren, so dass die Kantorei als ein Werk des Stifts betrachtet werden kann. Kaum ein anderer Gegenstand hat die Chorherren in ihren Kapitelssitzungen so häufig beschäftigt. In der Kantorei war wohl am besten verwirklicht, was der Rat bei der Gründung des Stifts 1484/85 angestrebt hatte, nämlich die Vermehrung und Vereinheitlichung des Gottesdienstes, die «Umwandlung von Irdischem in Himmlisches und von Vergänglichem in Ewiges»<sup>388</sup>. Man kann sagen, dass die Kantoren für einen feierlichen Gottesdienst in gewisser Hinsicht wichtiger waren als die Chorherren und Kapläne, weshalb sie teilweise doppelt soviel Präsenzgeld erhielten wie letztere und dem Gottesdienst nicht fernbleiben durften, ohne einen Ersatz zu stellen<sup>389</sup>. Für die Darstellung und Beurteilung der Aktivitäten der Kantorei und der Kantoren können wir auf das Buch von Arnold Geering, «Die Vokalmusik in der Schweiz zur Zeit der Reformation. Leben und Werke von Bartholomäus Frank, Johannes Wannemacher, Cosmas Alder» verweisen, in welchem der Kantorei des Vinzenzstifts und seinen Leitern (nicht zu verwechseln mit den Stiftskantoren) mehrere Kapitel gewidmet sind. Weiter verzichten wir auf eine Darstellung des Organistenamts und seiner Inhaber, die vom Rat und nicht vom Stift angestellt wurden<sup>390</sup>. Die bedeutende Berner Stiftskantorei lebte in der freiburgischen weiter, die nach ihrem Vorbild eingerichtet worden war<sup>391</sup>. Im Zusammenhang mit der Kantorei ist auch das Amt des Provisors zu sehen, der in

Vertretung des Vorstehers der Kantorei die sechs Chorknaben unterrichtete und beaufsichtigte. Der bekannteste Inhaber dieses Amtes war der spätere Prädikant und Chorherr Berchtold Haller, der Reformator Berns<sup>392</sup>.

#### 4. DIE DIGNITÄT DES KUSTOS UND DIE IHM UNTERGEBENEN ÄMTER

In dem päpstlichen Breve vom 19. Oktober 1484 war vorgesehen, dass beim Rücktritt oder Tod des damaligen Leutpriesters die «cura animarum» an das Kustodenamt übergehen sollte. Nachdem sich offenbar weder der Rücktritt noch der Tod des damaligen Leutpriesters, des Deutschordensbruders Johannes Bachmann, herbeiführen liessen, behielt sich der Rat im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 für alle Fälle die Ernennung des Leutpriesters vor. Am 7. März 1485 wurde Peter Kistler zusammen mit den anderen Dignitäten und Chorherren als «erster custor und pfarrer» installiert<sup>393</sup>. Jener Flügel des Deutschordenshauses, in welchem früher der Leutpriester gewohnt hatte, scheint dem Dekan Burkhard Stör zum Gebrauch überlassen worden zu sein. Im Frühjahr oder Sommer 1485 muss der Leutpriester Johannes Bachmann nach einer vorübergehenden Abwesenheit wieder aufgetaucht sein und seine Rechte geltend gemacht haben, worauf der Rat ihm nach Störs Tod sein früheres Haus wieder zur Verfügung stellte. In der ersten Stiftsrechnung, die auf Ende 1486 datiert werden kann, erscheint der Leutpriester mit zwei Helfern<sup>394</sup>. Nichtsdestoweniger wurde zu Beginn des Jahres 1487, nachdem Kistler Dekan geworden war, mit Johannes Murer auch die Reihe der Kustoden fortgesetzt.

Mit dem Einsetzen der Stiftsmanuale im März 1488 erscheint der Leutpriester Johannes Bachmann als Chorherr. Dabei springt ins Auge, dass er in den Präsenzlisten immer mehr «zurückrutscht»: während er in den ersten Listen unmittelbar nach den Dignitäten aufgeführt wurde, fiel er innerhalb kurzer Zeit noch hinter die übrigen Chorherren zurück. Am 3. Juni 1489 ging das Kapitel zum Generalantritt über und setzte Johannes Bachmann kurzerhand als Leutpriester

und Chorherrn ab, wobei es sich jedoch nicht über den Willen des Rats hinwegzusetzen wagte. In einer der nächsten Sitzungen wurde die Absetzung in einen Rücktritt umgewandelt, um den Bachmann das Kapitel und den Rat «demütiglichen» ersuchte und den er angeblich «unbezwungen und ganz ungenötet» in die Hände des Stiftsvogts vollzog. Am 18./20. Juli schliesslich inszenierte das Kapitel einen Pfründenwechsel, wonach Bachmann seine Chorherrenpfründe Jörg Vest, der schon mehr als ein Jahr Chorherr war, ohne eine Pfründe zu besitzen, überlassen und dagegen Vests Pfarrei Gerzensee bekommen sollte. Auf all diese Varianten scheint der Rat erst am 31. Juli reagiert zu haben, indem er eine Untersuchungskommission, bestehend aus je vier Räten und Burgern, einsetzte. Das Ergebnis war, dass am 30. November 1489 Schultheiss Wilhelm von Diesbach und der Stadtschreiber Thüning Fricker vor dem Kapitel erschienen und für den Leutpriester um Begnadigung baten, welche dieses unter der Bedingung gewährte, dass Johannes Bachmann sich beim Bischof eine Absolution beschaffe<sup>395</sup>.

Das Kapitel konnte es aber auch weiterhin nicht lassen, gegen den Leutpriester zu hetzen, so in der Eingabe an den Rat von Ende 1491/Anfang 1492, wo es sich beschwerte, dass der Kustos die Kanzel nicht selber versehe, was doch seine Hauptaufgabe sei, und das Kapitel stattdessen ausserdem noch den Leutpriester besolden müsse. Im folgenden Herbst konnte der Dualismus zwischen den Ämtern des Kustos und des Leutpriesters schliesslich beseitigt werden, indem Johannes Murer am 21. September 1492 anstelle des verstorbenen Peter Kistler vom Rat zum Dekan und Johannes Bachmann – der eben noch wegen Altersbeschwerden hatte zurücktreten «wollen» – zum Kustos gewählt und dem Bischof von Lausanne präsentiert wurden. Nach Bachmanns Tod im Herbst 1507 wurde am 4. Oktober der Chorherr Johannes Dübi zum Kustos gewählt und dem Bischof von Lausanne präsentiert, wobei in der Präsentation ausdrücklich festgehalten wurde, dass zum Amt des Kustos die «cura parrochialis» (officium custodis cum annexione cure parrochialis) gehöre. Dübi bezog wahrscheinlich nicht die Kustorei und ehemalige Leutpriesterei im Stiftsgebäude, sondern übergab diese im Sommer 1508 dem Kapitel zum Vermieten<sup>396</sup>.

Spätestens im Herbst 1508 entbrannte eine grosse Auseinandersetzung zwischen dem Kapitel und dem neuen Kustos, der sich beschwerte, dass er mehr Messen als die anderen Chorherren lesen und überdies die Kanzel allein versehen müsse. Vor allem aber klagte er das Kapitel an, «es sye nit zimlich und unfromklich mit dem jarzytbüch umgangen, und solichs uss dem grund, dann in dem alten jarzytbüch stande vyl, das einem lüpriester[!] zügebe[!], das in das nüwen nit sye geschriben, und begert des zü hören den gerichtschriber Peter Esslinger und redt darzū, junckherr Hansen von Erlach vordern jarzyt sye mit 3½ lb gelts besetzt, da in dem alten jarzytbüch stand, dass darvon 1 lb einem lüpriester gehöre, das stand in dem nüwen jarzytbüch nit.» Das Kapitel schritt zunächst zur Besichtigung des papierenen Jahrzeitbuchs, nach welchem der damalige Stiftsschreiber Peter Esslinger 1490/91 das «jetzig» Jahrzeitbuch geschrieben hatte, wobei er nach dem Schema vorgegangen war, «wo die Tütschen herren stunden, ein Stift züstellen und die caplän, ouch das gelt einem lüpriester zügehörig abzetünd», und erklärte dieses Vorgehen für völlig richtig, «dann die wil der orden lept, was allein ein lüpriester ein herr, der von der presentz und prebend nit genyess [Genuss?] hat als ein chorherr jetz, darumb hat er zü den selben zyten das jarzytbüch. *Doch so ist die person eins alten lüpriesters transferiert in das gantz capitel gegenwürtig...*» Zuletzt ging das Kapitel zum Gegenangriff über und erklärte sich durch die Vorwürfe des Kustos in seiner Ehre gekränkt, weshalb es ihn beim bischöflichen Gericht in Lausanne verklagen würde, allerdings nicht ohne vorher den Stiftsvogt zu informieren. Dieser erreichte noch am gleichen Abend – die Abendsitzung scheint ursprünglich für die Installation von Dekan Löubli angesetzt und dann ganz auf die Angelegenheit des Kustos verwendet worden zu sein –, dass ihm und anderen Angehörigen des Rats die Vermittlung übertragen wurde, und brachte schliesslich den Kustos dazu, seine als ehrverletzend empfundenen Anschuldigungen vor dem Rat zu widerrufen. Als Gegenleistung erklärten sich die Chorherren zu Verhandlungen mit dem Kustos über dessen Pflichtenheft und Entlohnung bereit<sup>397</sup>.

Nachdem sich das Kapitel in der ordentlichen Mittwochsitzung vom 10. Januar 1509 den Widerruf des Kustos hatte vorlesen lassen, kam es am Tag darauf in einer Sondersitzung mit Johannes Dübi über-

ein, dass er den Eid des Kustos, den er offenbar bisher verweigert hatte, nun leisten und als Ersatz für die Jahrzeiten zusätzlich jährlich 30 lb bekommen würde. Dagegen sollte er «die custody und lüpriestery mit den selmässen, predigen und in ander wäg versechen, wie das von alterhar ist kommen», wobei man ihm, wenn er Wochner sein würde, die Jahrzeiten ganz und sonst bis auf zwei pro Woche abnehmen wollte. All diese Vereinbarungen waren auf das Jahr 1509 beschränkt, in dessen Verlauf man das Amt des Kustos neu dotieren wollte. Im September 1509 scheint das Kapitel dem Kustos die Entlohnung des Subkustos abgenommen zu haben. Vor allem aber stellte der Rat – offenbar als Konsequenz, welche er aus den Vorfällen vom Herbst 1508 gezogen hatte – im Einverständnis mit den Stiftsherren am 8. Februar 1509 Meister Franz Kolb aus Inzlingen bei Lörrach als *Prädikanten* an, der «die beladnüss, so bishär ein jeder custos unsers Stifts gehept hat, unsern kanzel mit bredyen, jarziten und anderm züverkünden, züversechen», übernehmen sollte. Weiter hatte der Prädikant auch Helferfunktionen wie Beichtehören und Sakramentenspendung<sup>398</sup>.

Mit der Ernennung des nachmaligen Reformators der Stadt Biel, Thomas Wytttenbach, zum Kustos des Vinzenzstifts und damit der faktischen Absetzung von Kustos Dübi scheint der Rat im Herbst 1515 einen letzten Versuch gemacht zu haben, die Ämter des Kustos und des Leutpriesters wieder zu vereinigen. Der neue Kustos sollte zwei «erlich gelert» Helfer in seinem Haus und an seinem Tisch halten, welche die Kanzel versehen würden, während der Kustos «tamquam verus animarum curator» an den wichtigeren Festen (in celebrioribus festivitatibus) selber predigen sollte. An Messen hatte Wytttenbach nicht mehr als ein anderer Chorherr zu lesen, «damit und er dester fürterlicher siner curvorstan möge». Da das Haus der Kustorei offenbar anderweitig belegt war, sollte Wytttenbach die Kantorei bekommen. Es scheint, dass der neue Kustos nicht sogleich nach Bern kommen konnte oder wollte, denn am 5. September 1515 beschloss das Kapitel, den Kaplan und späteren Chorherrn Meinrad Steinbach zu bitten, die Kanzel zu versehen, «so lang bis doctor Wittenbach herkommen wirt», doch übernahm wahrscheinlich bereits Ende September der Chorherr Heinrich Wölfli diese Aufgabe; jedenfalls wurde er am 19. Dezember 1515, als er definitiv als Prädikant angenommen wurde, rückwirkend für drei

Monate entlohnt. Die Anstellung Wölfli's warf insofern Probleme auf, als man nicht wusste, ob er «nit soll geheissen werden rechter predicant der Stift kilchen, sunder in helfender wyss doctori Thome tamquam vero animarum custodi et concionatori [Prädikant] zügeben». Der Rat entschied, dass Wölfli als «verus et ordinarius concionator» angestellt sei, der nur Wyttenbach «tamquam vero animarum curatori» die Kanzel überlassen müsse, wenn dieser «ze predigen anmütig und gevällig sin wöllti». Damit hatte der Rat wahrscheinlich bereits auf einen Teil der Vision von einer Wiedervereinigung der Ämter des Kustos und Prädikanten, vielleicht sogar von einer Gelehrtenrepublik im Haus des Kustos verzichtet, die ihm vorgeschwebt haben mochte, als er die Berufung Wyttenbachs möglicherweise sogar gegen dessen eigenen Willen durchsetzte<sup>399</sup>.

In der Folge zeigte sich, dass Wyttenbach nicht willens war, seinen Verpflichtungen in Bern nachzukommen, so dass das Kapitel am 28. August 1517 Wölfli vertretungsweise auch die «custorii... quoad curam animarum et quoad ceremonias» übertragen musste. Sowohl im Jahr 1518 als auch im Jahr 1519, wenn jeweils in der Fastenzeit die Anwesenheit des Kustos in Bern unerlässlich war, bot Wyttenbach seinen Rücktritt an, den der Rat jedoch erst in der gleichen Situation am 1. März 1520 annahm<sup>400</sup>. In Bern hat Wyttenbach nur insofern reformatorisch gewirkt, als er das Amt des Kustos, welches 1515 noch eine Zukunft hatte, in viereinhalb Jahren um jede Bedeutung brachte. Johannes Dübi, dem es am 14. April 1520 gewissermassen beschädigt zurückgegeben wurde, widmete sich in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts mehr der Verwaltung der Stiftsgüter und übernahm 1525 sogar die Schaffnerei Thun. Nachdem er am 3. August 1526 zum Dekan aufgestiegen war, wurde das Amt des Kustos mehr als ein Jahr lang nicht mehr besetzt, bis das Kapitel in seiner zweitletzten Sitzung am 29. November 1527 unter Vorbehalt einer «Änderung», wobei man vermutlich an die bevorstehende Disputation dachte, einen «Herrn Hans» zum Kustos machte. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um den Chorherrn Johannes Isenschmid, doch ist nicht klar, woher das Kapitel die Kompetenz nahm, einen Kustos zu ernennen, oder ob das Stiftsmanual nur einen im Ratsprotokoll nicht protokollierten Entscheid des Rats wiedergibt<sup>401</sup>. Die im Breve vom 19. Oktober 1484

vorgesehene Übertragung der Funktionen des Leutpriester- auf das Kustodenamt war letztlich gescheitert, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Anforderungen an beide Ämter im Steigen begriffen waren. Das Leutpriesteramt aber erfuhr eine Wiedergeburt und neue Blüte im Prädikantenamt. Bevor wir jedoch darauf zu sprechen kommen können, müssen wir uns noch rasch dem Amt des Subkustos und den sechs Helfern des Kustos zuwenden.

### *Der Subkustos*

Das Amt des Subkustos («Unterkustos») ist zum ersten Mal in der ersten Stiftsrechnung belegt, die auf Ende 1486 datiert werden kann. Als erster Amtsinhaber erscheint 1490 Johannes Schlüssel, ein ehemaliger Deutschordensbruder, der als Kaplan zum Stift übergetreten war. Am 26. Juni 1492 wurde er bestätigt und dem Kapitel vom Kustos präsentiert. Bei der Dotierung des Kustodenamts am 21. November 1492 wurde festgehalten, dass der Kustos aus seinem Gut dem Subkustos einen Lohn von 10 lb bezahlen müsse<sup>402</sup>. Der Kustos scheint jedoch keinen weiteren Einfluss auf die Wahl des Subkustos gehabt zu haben – eine Präsentation wie 1492 kommt nie mehr vor –, sondern das Kapitel «bestellte», «setzte» oder «wählte» diesen selber, und zwar immer in der ersten Sitzung des Hauptgeneralkapitels, häufig sogar als erstes Traktandum. Im Unterschied zum Amt des Succentors war dieses offenbar den Kaplänen vorbehalten, oder wurden die Chorherren davon verschont. Aus der Tatsache, dass die Inhaber des Amts nicht häufig wechselten, können wir vielleicht schliessen, dass es sich um Vertrauensleute des Kapitels handelte<sup>403</sup>.

Was die Funktionen des Subkustos angeht, so hatte dieser insbesondere unter der Oberaufsicht des Kustos für die Instandhaltung, die sorgfältige Behandlung und den richtigen Gebrauch der liturgischen Gewänder und Tücher zu sorgen, war also gewissermassen der Zeremonienmeister des Stifts. Zu diesem Zweck sollte er in den Jahren 1518–20 ein Zeremonienbüchlein bekommen. 1515 erhielt der Subkustos den Auftrag, die Bussen von denjenigen Chorherren und Kaplänen einzuziehen, welche nicht an den Prozessionen

teilgenommen hatten, und 1520 wurde ihm aufgetragen, diejenigen Kapläne dem Normator anzuzeigen, welche sich weigerten, ein (Weih-)Rauchfass zu tragen «oder andere ceremonias zebrochen»<sup>404</sup>.

### *Die Helfer und der Prädikant*

Eine Zahl von sechs Helfern wird bereits 1491 erwähnt, ohne dass klar wird, ob sie damals erfüllt war<sup>405</sup>. Die Helfer, zumeist Kapläne, nahmen die Beichte ab und erteilten die Kommunion. Da die Gläubigen im Mittelalter nur einmal im Jahr, nämlich an Ostern, zu Beichte und Kommunion verpflichtet waren, hatten die Helfer in der Fastenzeit am meisten Arbeit. Jeweils zu Beginn der Fastenzeit rief sie der Kustos oder das Kapitel zusammen, um ihnen Instruktionen betreffend das Beichtehören zu erteilen<sup>406</sup>. Da in Bern in die Fastenzeit auch wichtige Ablässe fielen, wurden jeweils über die Zahl von sechs Helfern hinaus Beichtväter ausschliesslich für diese Zeit ernannt, wofür der Propst des Vinzenzstifts eine päpstliche Vollmacht hatte<sup>407</sup>. Während des übrigen Jahres mussten die Helfer zu den Sterbenden gehen und sie mit den Sakramenten versorgen, was, wenn man aus den Testamenten schliessen will – wobei zu bedenken ist, dass nicht jedermann ein Testament machte –, vor allem die Sache von ausgewählten Helfern (im Pestjahr 1519 die späteren Chorherren Haller, Steinbach und Willmann) gewesen zu sein scheint. Dass die Helfer ausserdem Trauungen vornahmen und Kinder taufte, geht nur aus je einem Stiftsmanualeintrag hervor<sup>408</sup>. Die Hauptaufgabe der sechs Helfer war es, in einem Wochnerturnus, wie ihn ähnlich die Chorherren unter sich hatten, die Frühmesse zu halten<sup>409</sup>.

Die Berner Prädikatur scheint sich von anderen Prädikaturen, wie sie in der gleichen Zeit überall errichtet wurden, dadurch unterschieden zu haben, dass sie nicht aufgrund einer eigenen, privaten Stiftung neben der kirchlichen Hierarchie entstand, sondern fest in den Stiftsverband eingebunden war, indem der Berner Prädikant zugleich als einer der sechs Helfer des Stiftskustos fungierte. Anders als die Helfer wurde der Prädikant jedoch nicht vom Kapitel, sondern vom Rat ernannt, vielleicht in Erfüllung von Artikel 5 des Stiftsvertrags, womit

dieser sich die «satzung eins lütpriesters, uns und unser gemeind gevelig», vorbehalten hatte<sup>410</sup>. Als sich deshalb der erste Berner Prädikant, Franz Kolb, im Herbst 1512 nach nur dreijähriger Amtszeit in das Kartäuserkloster in Nürnberg zurückzog, schickte das Kapitel am 9. September und am 27. Oktober Propst und Dekan beziehungsweise Propst und Kustos «von wegen eins zükunfftigen predicanten in irer Stiftkilchen» vor den Rat, der nur scheinbar nichts unternahm<sup>411</sup>. Als man am Aschermittwoch 1513 die Vorbereitungen für die Fastenzeit traf, war jedoch ein neuer, siebenter Helfer, Konrad Grüter aus Wil (Kanton St. Gallen) da, der anstelle von Franz Kolb in der Frauenkapelle Beichte hören sollte. Er scheint am Tisch des Kustos gegessen und vielleicht auch in dessen Haus gewohnt zu haben. Einen eigentlichen Anstellungsvertrag erhielt er erst am 1. Juni 1513, als Kustos Dübi mit dem Berner Auszug in Italien weilte. Demnach sollte Grüter jede Woche vier Messen und, wenn er «in mittler zyt an eins der sächs helferen statt verordnet wurdi», auch die Frühmesse halten. Weiter sollte er auf Anforderung des Kustos die Kanzel versehen; in diesem Fall würde er zwei Tage vorher – zur Vorbereitung der Predigt – vom Stundengebet befreit sein («exempt sin der presentz halb»)<sup>412</sup>. Dieser Vertrag wurde Anfang 1514 für ein weiteres Jahr verlängert, dann aber war Grüter nicht mehr zu bewegen, noch länger als ein halbes Jahr zu bleiben, wahrscheinlich bis man einen neuen Prädikanten gefunden haben würde<sup>413</sup>. In dieser Zeit muss der Rat auf den Gedanken gekommen sein, dem häufigen Wechsel der Prädikanten mit einer Wiedervereinigung der Ämter des Kustos und des Prädikanten ein Ende zu setzen – ein Plan, der, wie wir gesehen haben, an der Person von Thomas Wyttenbach scheiterte.

Nachdem der Chorherr Heinrich Wölfli fast drei Jahre lang interimsistisch als Prädikant und zuletzt auch noch als Kustos geamtet hatte, wurde am 11. Mai 1519 rückwirkend auf den 1. Mai Berchtold Haller aus Aldingen bei Rottweil als Prädikant angestellt, der 1513 vom Schulmeister und Stiftsschreiber Michael Röttli als Provisor an die Stiftsgesangsschule geholt worden war und der wahrscheinlich seit 1516 als Helfer diente. Ein Jahr nach seiner Anstellung als Prädikant wurde Haller am 18. Mai 1520 auch als Chorherr präsentiert, ohne das Amt des Prädikanten und Helfers aufzugeben. Am 20. März 1521 vermietete

ihm das Kapitel das Haus des Kustos im Stiftsgebäude, solange dieser nicht selber darin wohnen wollte<sup>414</sup>. Laut dem Bericht des Chronisten Anshelm predigte Haller zunächst «die 10 gebot zů den sun- und firtäglichen evangelien, mit eröffnung des misverstands und bruch glowens, güter werken und gotsdiensten», wofür er anscheinend im August 1522 vor den Bischof von Lausanne zitiert wurde. Der Rat scheint sich vor Haller gestellt und dem Bischof geantwortet zu haben, dass er, wenn er etwas an dem Prädikanten zu bemängeln habe, sich dafür an das Stift wenden sollte. Darauf begann Haller im November 1522, «hindan gesätzt die bábstisch und bischofisch ordnung», das Matthäusevangelium zu predigen, und hatte damit grossen Zulauf. Im Lesemeister der Franziskaner, Sebastian Meyer, erwuchs ihm ein Gehilfe, und im Lesemeister der Dominikaner, Hans Heim, im Jahr 1524 ein Gegner, der ebenfalls grossen Erfolg hatte. Nach einem Zwischenfall bei einer von dessen Predigten am 23. Oktober 1524 wurden nicht nur die beiden Lesemeister am 26. Oktober vom Rat aus der Stadt verwiesen, sondern die Kanzeln bei den Dominikanern und Franziskanern überhaupt stillgelegt. Dies ist nicht so sehr als Fortschritt der neuen Lehre zu interpretieren, obwohl es sich, wie Anshelm meint, so ausgewirkt hat<sup>415</sup>, sondern fügte sich in die Bestrebungen ein, welche bereits seit einiger Zeit vom Stiftskapitel ausgegangen waren, die Pfarrechte von St. Vinzenz, insbesondere auch das Begrábnisrecht, wieder voll zur Geltung zu bringen.

Im Jahr 1526 scheint sich Haller von der offiziellen Doktrin entfernt zu haben; jedenfalls wurde er am 8. und 18. Juni vom Rat ermahnt, «dass er uff den cantzel stan und predigen nach lut des letst geschwornen mandats», «also das nüw und alt testament». Am 26. Juni 1526 wurde er als Chorherr abgesetzt, weil er sich weigerte, die Messe zu halten; er blieb jedoch Prädikant und konnte auch im Haus des Kustos wohnen bleiben<sup>416</sup>. Am 28. Juni legte Haller seine «Bekehrung» vor dem Kapitel dar, welches ihm den Hauszins erliess und ihm im Chor und bei den Prozessionen einen Platz zwischen den Chorherren und Helfern anwies. Schon am 19. Juli 1526 musste ihn der Rat wieder zur Rede stellen, weil «er die heiligen und krützgáng [Prozessionen] nit verkünde, wie von alter har». Ein knappes Jahr später wurden Haller und Kolb, der Anfang 1527 als zweiter Prädikant nach

Bern zurückgekehrt war, von der Verpflichtung befreit, vor der Predigt die Jahrzeiten verkünden zu müssen<sup>417</sup>. Als im Herbst 1527 der Leutpriester im Niederen Spital die beiden Prädikanten Lügner und Ketzer schalt, benutzte der Rat diese Gelegenheit, eine letzte Kanzel zugunsten der Pfarrkanzle auszuschalten, indem er verfügte, «dass genampter lutpriester sins predigens stillstan, und wäder im nidern spittal, noch andern orten mer geprediget sölle werden, dann allein an einem ort, namlichen in der pfarrkirchen zü S. Vincenzen»<sup>418</sup>.

Von allen Stiftsämtern und -würden war das Amt des Prädikanten, weil in gewissem Sinn das einflussreichste, am festesten in der Hand des Rates, der den Prädikanten, wenn dieser ihm nicht «gefällig» war, jederzeit absetzen konnte. Über den Prädikanten nahm der Rat ohne Hemmungen Einfluss auf die Gemeinde. Dies ist ein Nebensinn der Worte, welche Valerius Anshelm, selber in ähnlicher Position, über seine Chronik stellt: «Ein rechtgeschafner prädicant in einer ganzen gemeind und ein vertrauwter schriber im rat mögen vil güter anweisung tün zü einer stat êr und nüz firdrung [Förderung]... Ein wiser, gerechter amptman, ein gelerter, gotsfürchtiger kilchherr, ein tugentsamer, flissiger schülmeister, ein erfarter, frommer arzet, sind, als alle wisen zügend, fier sül einer ieder zü lib und sêl wolbesezten stat.»<sup>419</sup>

## 5. DIE ÜBRIGEN ÄMTER (OFFICIA)<sup>420</sup>

### *Der «Einunger der Bussen»*

Das Amt des «Einungers der Bussen» wird ein einziges Mal am 19. Januar 1519 erwähnt, als es mit dem Chorherrn Dietrich Hübschi besetzt wurde. Dieser hatte die Aufgabe, die Geldbussen einzuziehen, welche den Priestern für ihre «Exzesse» auferlegt wurden. Das Amt ist im Zusammenhang mit der Disziplinargerichtsbarkeit des Propstes zu sehen, die in jenen Jahren zur Reform des Klerus vermehrt eingesetzt wurde<sup>421</sup>.

### *Der Heimlicher*

Am 25. August 1517 wurde Dietrich Hübschi, der erst seit dem Ende des vorangegangenen Jahres Chorherr war, im Generalkapitel zum Heimlicher des Kapitels gewählt. Dieses Amt war damals eine Neuschöpfung, was daraus hervorgeht, dass die Besetzung am 2. September 1517 wiederholt wurde: in der Zwischenzeit war offensichtlich ein Amtseid verfasst, in das Statutenbuch eingetragen und das Amt näher umschrieben worden. Entsprechend der Tatsache, dass die Statuten lateinisch verfasst waren, wurde der Heimlicher hier auch als «secretarius» bezeichnet und ihm aufgetragen, «wann im etwas furkumpt, so sol er uffsächen haben uff die person, die im söllichs fürtreit». Dieses «Pflichtenheft» wäre nur schwer verständlich, wenn das Amt nicht nach dem Vorbild der Heimlicher der Stadt Bern geschaffen worden wäre, die nach einer Satzung von 1353 verpflichtet waren, «alle Sachen, woraus «mishelli, schaden oder gebresten» für die Räte oder die Gemeinde entstehen möchten, bei Eidespflicht vor dem Grossen oder Kleinen Rat vorzubringen, sobald bei ihnen eine Anzeige gemacht wurde»<sup>422</sup>. Das Amt des Heimlichen ist als Stiftsamt eine bernische Besonderheit, die kein anderes Stift vorzuweisen hat. Es wurde nur mehr ein zweites Mal, nämlich am 26. August 1523 wiederum mit Dietrich Hübschi besetzt, dem dazu die Schlüssel zur Kasse anvertraut wurden<sup>423</sup>; möglicherweise erlosch es, als Hübschi im Frühjahr 1524 wegen Heirat abgesetzt wurde. Er war als Heimlicher vielleicht deshalb besonders geeignet, weil er dem Stift lange Zeit zuerst als Kaplan und dann als Chorherr angehört hatte und deshalb die Stiftsangehörigen gut kennen mochte.

### *Die «Hüter der BÜchse»*

Am 7. Januar 1503 nahm der Chorherr Bartholomäus Frank «die büchsen zü den grebern ein jar an», und zwar unter der Bedingung, dass er nach einem Jahr davon befreit sein würde. Die «Büchse» hatte ihren Ursprung in einem Vertrag zwischen den Chorherren und Kaplänen vom 9./14. August 1487, wobei zunächst wahrscheinlich nur der Anteil der Kapläne und erst laut einem späteren Vertrag von 1491 das

ganze Grabgeld hineingelegt werden sollte, um dann im Verhältnis 1:2 unter die Kapläne und Chorherren aufgeteilt zu werden. Unter dem Grabgeld hat man sich wahrscheinlich einen Teil der Jahrzeitinsen vorzustellen, der denjenigen Chorherren und Kaplänen zustand, welche am Vorabend und am Morgen der Jahrzeittage am Gang über die Gräber teilnahmen<sup>424</sup>. Am 20. Juli 1513 wurde «die BÜchse» wiederum Bartholomäus Frank anvertraut und gleichzeitig den Kaplänen erstmals Gelegenheit gegeben, dazu auch einen Vertreter zu wählen. Im folgenden kennen wir jedoch nur einen Vertreter der Kapläne (Hans Schwarz) und noch vier Vertreter der Chorherren (Aeschler, Hübschi, Schwäbli und Stürmeyer)<sup>425</sup>.

### *Der Jahrzeiter*

Das Amt des Jahrzeiterers scheint am 1. Juli 1489 begründet worden zu sein, als das Kapitel beschloss, «dass ein thümbherr diss gantz jar die jarzit, so die fallen, getrürlich inziechen und die selben jarziten justifizieren» sollte. Für diese Aufgabe wurde Martin Lädach bestimmt, der bei allen Jahrzeiten anwesend sein und diese, die Grundstücke und Häuser, auf denen die Zinsen lagen, aufzeichnen musste. Ungefähr ein Jahr später wurde er angewiesen, dem Stiftsschreiber die Angaben für ein neues Jahrzeitbuch zu liefern, und legte ein erstes Mal Rechnung<sup>426</sup>. Laut einem Vertrag von 1491 zwischen Chorherren und Kaplänen sollte das Jahrzeiteramt abwechslungsweise mit einem Chorherrn und einem Kaplan besetzt werden, doch wurde diese Meinung schon 1493 in einem nächsten Vertrag zugunsten von zwei Schaffnern für die Verwaltung der Jahrzeiteinkünfte, einem Chorherrn und einem Kaplan, aufgegeben<sup>427</sup>, wobei in der Folge nur die Chorherren-Jahrzeiter nachweisbar sind. Ausserdem bürgerte sich eine Amtszeit von zwei Jahren ein, obwohl oder gerade weil das Amt unbeliebt war, wahrscheinlich da es die Anwesenheit bei allen Jahrzeiten erforderte. Die Präsenzen der Chorherren und Kapläne bei den Jahrzeiten scheinen mittels einer ähnlichen (der gleichen?) hölzernen Kontrolltafel registriert worden zu sein, wie der Normator sie für die Präsenzen beim Stundengebet benützte<sup>428</sup>. Bis 1516 wurden die Aufgaben des Jahrzeiterers, nämlich das Einziehen der Zinsen einerseits und die Überwachung

der Durchführung andererseits, denn auch sukzessive auf den Stiftschaffner und den Normator abgewälzt<sup>429</sup>; damit kann das Amt des Jahrzeiters als abgeschafft betrachtet werden.

### *Das «Amt des Kensterlis»*

Dass es sich dabei um ein eigentliches Amt handelte, geht erst aus einem Rodel hervor, der vom 2. November 1525 bis 28. Juni 1526 von Berchtold Haller geführt wurde. Darin sind Einnahmen aus Ablösungen von Zinsen, Verkäufen, Statutengeldern, Weingeld und geliehenem Geld sowie Ausgaben an Präsenzgeldern, Beiträgen in die Normatorei, an Bauten und Geldanlagen, kurz Einnahmen und Ausgaben in barem Geld verzeichnet<sup>430</sup>. Das «Känsterli» («Gänterli», «Schäftli») war die Kasse des Stifts, welche laut Hallers Rodel in der Schaffnerei stand und zu der es zwei Schlüssel gab. Wenn die beiden Chorherren, welche seit 1514 jeweils die Schlüssel innehatten, in den Stiftsmanualen nicht als Amtsträger erscheinen, so vielleicht, weil das Amt erst ziemlich spät ausgebildet wurde, die beiden Schlüssel bis etwa 1525 nicht im Generalkapitel und nicht regelmässig weitergegeben wurden und die Inhaber der Schlüssel keinen Eid leisteten<sup>431</sup>. Im Jahr 1525 wurde auch der Schlüssel zum Archiv ins «Kensterli» gelegt, und im Herbst 1527 musste auf Befehl des Rats der eine Schlüssel zum «Gänterli» dem Stiftsvogt ausgehändigt werden<sup>432</sup>.

### *Der Normator*

Am 23. Juli 1488 legte der Chorherr Ulrich Stör für die Zeit vom 24. Juni (Joh. bapt.) 1487 bis 24. Juni 1488 Rechnung über die Normatorei ab und wurde der Chorherr Albrecht Löubli als Normator aufgenommen. Im Jahr 1490 beschloss das Kapitel, in Zukunft die Amtszeit ein halbes (statt wie bisher ein ganzes?) Jahr wahren und das Amt der Reihe nach von Propst, Dekan, Kustos und den Chorherren «secundum ordinem canonicorum» versehen zu lassen. Wenn einer nicht «geschickt» wäre, das Amt selber zu verwalten, konnte er einen Vertreter stellen, der ebenfalls Chorherr sein musste. Am 27. Juni 1491 war die Reihe an Kustos Murer<sup>433</sup>, doch können wir uns nur schwer vor-

stellen, dass Propst Armbruster und Dekan Kistler im zweiten Halbjahr 1490 beziehungsweise im ersten Halbjahr 1491 als Normatoren gewirkt hätten; wahrscheinlicher ist, dass sie sich vertreten liessen. Nach Kustos Murer erscheint jedenfalls nie mehr ein Würdenträger als Normator. Ausserdem spielte sich wie beim Amt des Jahrzeiters auch ein Zweijahreszyklus ein, wobei – anders als beim Amt des Jahrzeiters – immer die gleichen bewährten Leute (Lädrach, Kindimann, Krachpelz) die Normatorei wieder übernahmen<sup>434</sup>.

Was das Pflichtenheft des Normators betrifft, so überwachte er die Präsenz der Chorherren und Kapläne im Gottesdienst, insbesondere im Stundengebet, und zwar mittels einer Normatorentafel, in welche er die Abwesenden und Unruhigen «stupfen» konnte. Dies setzte seine Anwesenheit bei allen Horen voraus und machte das Amt zu einem aufwendigen und entsprechend unbeliebten<sup>435</sup>. Es gab Chorherren, die dafür zum vornherein nicht in Frage kamen – oder damit nicht belästigt wurden –, weil sie selber zu wenig präsent waren, wie Keller und von Wattenwyl (letzterer hat überhaupt nie ein Amt versehen), oder die vielleicht zu wenig Autorität besaßen, wie Frank und Aeschler.

### *Der «Opferstock»*

Die Einnahmen der Normatorei bestanden zur Hauptsache aus den Opferbeiträgen der Gläubigen, die der Inhaber des Amtes des «Opferstocks», selber verkürzend «Opferstock» genannt, zusammentrug und aufzeichnete, wie dies am 28. Juni 1490 dem Chorherrn Benedikt von Kilchen aufgetragen wurde<sup>436</sup>. Nach ihm scheint das Amt des Opferstocks nie mehr von einem Chorherrn versehen worden zu sein, sondern von bewährten Kaplänen (Hans Balthasar, Hans Teschenmacher, Simon Kocher, Dietrich Hübschi) mit langen Amtszeiten<sup>437</sup>.

### *Der Pedell*

Laut Stiftsvertrag sollte, wenn ein Chorherr oder Kaplan bei einem Laien Schulden hatte, dieser an den Propst gelangen, der für Bezahlung sorgte, sei es durch blosser Ermahnung, Pfändung oder schliesslich

Rückgriff auf die Pfründe des Betreffenden. Als Pfändungsbeamter war an dieser Stelle der Stiftsamman, also der Stiftsschaffner, vorgesehen, doch erscheint 1489 erstmals ein Pedell in dieser Funktion<sup>438</sup>. Das Amt des Pedells wurde ausschliesslich mit Kaplänen (Simon Kocher, Johannes Schlüssel, Lienhard Mäder?) besetzt<sup>439</sup>. Der Pedell diente aber nicht nur als Pfändungsbeamter, sondern auch als Gerichtsdienner. Am 23. Mai 1509 wurde dem Pedell Johannes Schlüssel die Ehre zuteil, zum Abschluss des Jetzerprozesses die verurteilten Dominikaner zur Überantwortung an die weltliche Gewalt vom Stiftsgebäude, wo sie gefangengehalten worden waren, an die Kreuzgasse zu führen. Am 13. Januar 1515 führte derselbe Pedell dem Kapitel den Kaplan Timotheus Kreuzberger vor, der durch seine «Exzesse» in die Berner Geschichte eingegangen ist<sup>440</sup>.

### *Der Chorherren-Schaffner*

In den ersten Monaten, seit März 1488, in welchen über die Kapitelssitzungen Protokoll geführt wurde, erscheint der Chorherr Albrecht Löubli als Schaffner, und zwar figuriert er als solcher in den Präsenzlisten gleich nach den Dignitäten (Propst, Dekan, Kustos und Kantor)<sup>441</sup>. Am 21. Juli 1488 erhielt er den Auftrag, bis zum 14. September (Crucis exaltationis) ein Zinsbuch und ein Urbar schreiben zu lassen. Gleichzeitig wurde eine von ihm vorgelegte Abrechnung genehmigt. Unter dem selben Datum legte auch der Chorherr Martin Lädach Rechnung, in der Löubli als «Schaffner im 88° Jahr» bezeichnet wird. Dies ist zugleich das letzte Mal, wo Löubli und überhaupt ein Chorherr als Schaffner bezeugt ist; zwei Tage später scheint die Aufgabe, wie dies auch anderswo geschah, formell einem Laien übertragen worden zu sein, nämlich Peter Schaffer, dem ersten Stiftsschaffner in Bern, der allerdings schon seit Ende 1485 als solcher nachweisbar ist<sup>442</sup>.

### *Die Stubenmeister*

Wie in den Gesellschaften (Zünften), so gab es auch im Stift Stubenmeister. Das hängt damit zusammen, dass man in der Stiftsschaffnerei wie in einer Zunftstube essen konnte. Am 9. Juli 1489 wurden der

Chorherr Benedikt von Kilchen und der Kaplan Paulus Schwelk angewiesen, «diss jar die ürtinen [Zechen] an[zu]legen [berechnen]». Weiter hatten sie die Kompetenz, dem Stiftsschaffner den Auftrag zum Kochen zu geben. Damit können sie als erste belegte Stubenmeister betrachtet werden, obwohl sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, denn ein Jahr später wurden der Chorherr Vinzenz Kindimann und der Kaplan Simon Kocher förmlich zu Stubenmeistern ernannt und beauftragt, «die ürtinen nach an[zu]legen»<sup>443</sup>.

Das Amt der Stubenmeister wird erst wieder am 19. Juli 1508 anlässlich einer Bestätigung des Schaffners Niklaus Hasler erwähnt, als die Stubenmeister Vollmacht erhielten, dem Schaffner für das Essen eines Gastes des Kapitels über 1 Batzen hinaus einen Zuschuss zu bewilligen. Gleichzeitig wurden die Chorherren Constans Keller und Bartholomäus Frank zu Stubenmeistern ernannt. In der Zwischenzeit müssen die Kapläne von dem Amt ausgeschlossen worden sein, denn auch in Zukunft erscheint nie mehr ein Kaplan als Stubenmeister. Stattdessen waren es zwei Chorherren, von denen immer einer nach zwei Jahren abgelöst wurde, so dass die Amtszeit des einzelnen Stubenmeisters vier Jahre betrug und durch die verschobenen Amtszeiten die Kontinuität gewahrt blieb. Seit etwa 1516 ist eine Tendenz erkennbar, die amtsjüngsten Chorherren zu Stubenmeistern zu machen<sup>444</sup>.

Als spezielle Aufgabe der Stubenmeister ergab sich in jener Zeit, zusammen mit dem Schaffner das Kirchweihessen vorzubereiten, zu dem der Rat eingeladen wurde, und bei dieser Gelegenheit entweder selber das Tischgebet zu sprechen (gratias agere, referre) oder dafür zu sorgen, dass ein anderer Chorherr dies tat. Gleich nach der Kirchweih musste der Schaffner vor den Stubenmeistern und weiteren Chorherren über seine diesbezüglichen Ausgaben Rechnung legen<sup>445</sup>.